



# Beschluss

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Beschlusses vom 17. Dezember 2020 über eine Änderung der Richtlinie zur Kinderherzchirurgie (KiHe-RL): Änderung in § 4 und in Anlage 3

Vom 18. Februar 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2021 beschlossen, seinen Beschluss vom 17. Dezember 2020 über eine Änderung der Richtlinie zur Kinderherzchirurgie (KiHe-RL) wie folgt zu ändern:

- I. In Nummer I. Ziffer 1 Buchstabe a) des Beschlusses wird § 4 Absatz 5 Satz 6 wie folgt gefasst:

„Der Anteil der Pflegekräfte nach Satz 1 Nummer 2, mit Qualifikation nach Satz 2 Nummer 2, die einen anderen Vertiefungseinsatz als die pädiatrische Versorgung absolviert haben sowie der Anteil der Pflegekräfte nach Satz 1 Nummer 3 darf insgesamt maximal 20 Prozent (gemessen an Vollzeitäquivalenten) betragen.“

- II. In Nummer III. Ziffer 1 des Beschlusses wird Anlage 3 Nummer 1.2.4 wie folgt gefasst:

„Der Anteil der Pflegefachfrauen bzw. -männer nach 1.2.2 Nummer 2, deren Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 1 Absatz 2 PflBG keinen Hinweis auf den durchgeführten Vertiefungseinsatz „pädiatrische Versorgung“ enthält sowie der Anteil der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger mit Qualifikation nach 1.2.3 beträgt insgesamt maximal 20 Prozent des Pflegedienstes.“

- III. Der Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 18. Februar 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken